

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Thronanwärter

Rehm, Hermann

München, 1905

§ 8. Die Ebenbürtigkeit als Haus- und Staatsangelegenheit.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7297

möge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Grossherzogs geschlossener Ehe“. Abs. 2 und 3 handelt von der Kognatensuccession. Und Abs. 4 bemerkt zu den drei ersten Absätzen nun abschliessend: „Die diesen Grundsätzen gemässen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Grossherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insoferne einen Bestandteil der Verfassung bildet.“

Der Hausgesetzgebung der Zukunft ist hier ohne Vorbehalt ständischer Zustimmung die nähere Ordnung von Thronfolge und Regentschaft überlassen.

Die Bestimmung erklärt sich aus einer noch rein patrimonialen Auffassung beider Verhältnisse. Allein die Auffassung ist durch den Nachsatz korrigiert. Formell werden beide Verhältnisse auch als Hausangelegenheiten behandelt, aber mittels des Nachsatzes, jenes Hausgesetz solle als Bestandteil der Verfassung gelten, wird zugleich anerkannt, dass durch das betreffende Hausgesetz materiell zwei Staats- und Verfassungsangelegenheiten nähere Regelung finden.

Die materielle Natur der beiden Angelegenheiten erwies sich stärker als der Wille des Verfassungsgesetzgebers. Ein solches Hausgesetz kam nicht zustande. Das Regentschaftsrecht wurde 26. März 1902 durch Staatsgesetz geordnet und mit jener rein patrimonialen Auffassung auch formell insoferne aufgeräumt, als Art. 107 des Staatsgrundgesetzes zur Aufhebung gelangte, in welchem die Regierungsverwesung infolge von Minderjährigkeit als „Regentschaft im Falle der Vormundschaft“ bezeichnet war.

§ 8.

Die Ebenbürtigkeit als Haus- und Staats-Angelegenheit.

I. Natürlich gibt es auch gemischte Angelegenheiten, solche, die sowohl Staats- wie Hausangelegenheit sind.

A. Dazu rechnet die Ehe und in Anschluss hieran die eheliche Abstammung, eheliche Geburt.

Beide sind Verhältnisse des Hauses wie des Staates. Sie begründen Hausmitgliedschaft und Successionsfähigkeit. Letztere Eigenschaft ist genau besehen nicht Wirkung des Erwerbes der ersteren, beide vielmehr unmittelbar Wirkung von Ehe bzw. Abstammung. Denn es gibt auch Successionsfähigkeit ohne Hausmitgliedschaft, z. B. bei Erbverbrüderung¹⁾, ferner Hausmitgliedschaft ohne gleichzeitigen Erwerb von Thronanwartschaft und Erwerb von Hauszugehörigkeit erst nach Begründung von Successionsanrecht. Erstere

¹⁾ Andere Fälle „Modernes Fürstenrecht“ S. 382 ff.

Rechtslage ist, was die Ehe angeht, in der Rechtsstellung der von Aussen herein heiratenden Gemahlinnen der Fürsten und Prinzen, was eheliche Abstammung betrifft, in der Rechtsstellung der Prinzessinnen gegeben, sofern wie gerade in Oldenburg Weibernachfolge staatsrechtlich völlig ausgeschlossen ist.

Auch für die an dritter Stelle genannte Rechtserscheinung liefert gerade Oldenburg ein sehr treffendes Beispiel: In aller jüngster Zeit wurde dort eine Aufnahme Dritter in den Hausverband (s. Fürstenrecht §§ 22 u. 25) nur für den Fall vorgängigen Thronfolgerechterswerbes vollzogen. „Wenn, wie in Aussicht steht, das Recht der Thronfolge im Grossherzogtum Oldenburg nach dem Abgang des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig durch Zusatzbestimmung zum Staatsgrundgesetz dem Mannesstamm des am 27. Nov. 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu . . . Glücksburg übertragen wird, so soll die vorgedachte Glücksbürger Linie dem Grossherzoglich Oldenburgischen Hause als eventuell erbberechtigte Nebenlinie angegliedert werden,“ so leitet sich das früher erwähnte Abkommen zwischen Grossherzog Friedrich August als Chef des grossherzoglich oldenburgischen Hauses und Herzog Friedrich Ferdinand als Chef jener Glücksbürger Linie vom 29. Mai 1904 ein. Und die Novelle zum oldenburgischen Hausgesetz vom 19. Okt. 1904 beginnt mit dem Satze: „Nachdem . . . der Glücksbürger Linie durch Gesetz vom heutigen Tage für den Fall, dass Unser . . . Haus . . . im Mannsstamm erlöschen sollte, das Recht der Thronfolge im Grossherzogtum verliehen worden ist . . ., wird (sie) dem Grossherzoglichen Hause als eventuell zur Thronfolge berechnigte Nebenlinie angegliedert.“

B. Ein gemischtes Verhältnis, rechtlich die Frage der Hauszugehörigkeit wie der Thronfolge berührend, kann auch der familienhäuaptliche Heiratskonsens sein.

Demselben unterliegen selbst Familienmitglieder, welche von der Thronfolge ausgeschlossen, aber der Familiengewalt des Landesherrn unterworfen sind: Prinzessinnen, wenn Weiber-Nachfolge der Staatsverfassung unbekannt ist, Witwen von Fürsten und Prinzen. Und andererseits sind an Einholung jenes Konsenses auch Hausmitglieder gebunden, welche der fürstlichen Hausgewalt nicht unterstehen, sofern sie beabsichtigen, ihre eheliche Verbindung zu einer zur Übertragung der Successionsfähigkeit im Stammhause geeigneten Heirat zu gestalten.

In erster Linie einem anderen Hause angehörende Prinzen glauben, namentlich wenn dasselbe ein mächtigeres ist, der Notwendigkeit, die Heiratserlaubnis auch des Chefs des Stammhauses einzuholen, enthoben zu sein, weil die Notwendigkeit solcher Ein-



holung lediglich die Folge der Unterordnung unter eine Hausgewalt sei.

Allein wohl zu unterscheiden ist der Heiratskonsens als Bestandteil der Familiengewalt und der Heiratskonsens als ein hiervon getrenntes familienhäuptionliches Recht, zu unterscheiden sind die Einholung der Heiratsbewilligung als Mitgliedschaftspflicht und die Einholung derselben als gesetzliche Bedingung der Entstehung einer zur Fortpflanzung der Thronfolgefähigkeit geeigneten Ehe. Im „Modernen Fürstenrecht“ S. 180, 214, 237, 267 u. s. w. ist nachdrücklichst dieser Gegensatz betont. Die englischen Prinzen unterlassen meines Wissens für ihre Verehelichungen die Einwilligung des Herzogs von Sachsen-Koburg und Gotha einzuholen.¹⁾ Keinem Zweifel unterliegt, dass sie dadurch ihre Nachkommenschaft der Gefahr aussetzen, von der Thronfolge in diesem Herzogtum sich ausgeschlossen zu sehen. Denn wenn der Mangel auch heilbar ist: eine Verpflichtung des Herzogs, eine frühere Eheschliessung nachträglich noch zu genehmigen, besteht nicht ohne weiteres. Vergl. Fürstenrecht S. 216 f. Für die vor dem Gesetze vom 15. Juli 1899 geschlossenen Ehen ist der Mangel durch dieses Gesetz übrigens stillschweigend behoben.

II. Eine weitere Angelegenheit sowohl des Hauses wie des Staates von Rechtswegen vermag aus diesem Gedankenkreise endlich die Ebenbürtigkeit darzustellen.

Ebenbürtigkeit kann Bedingung der Hausmitgliedschaft und sie kann Bedingung der Thronfolgeberechtigung sein. Weil sie das eine ist, ist sie nicht auch notwendig das andere, schon um deswillen nicht, weil wie wir sahen Successionsfähigkeit auch ohne Hausmitgliedschaft und letztere ohne erstere vorzukommen vermag.

Ebenso ist denkbar, dass für die Nachfolge in die Herrschaft eine andere Ebenbürtigkeit die Voraussetzung bildet als diejenige, von welcher der Erwerb der Hausmitgliedschaft abhängt, nicht anders wie die Erfordernisse der Ebenbürtigkeit für Nachfolge in das eine Hausfideikommiss schwerere oder geringere zu sein vermögen als diejenigen für erbrechtliches Einrücken in die Inhaberschaft des anderen.

¹⁾ Nebenbei bemerkt, halte ich die Meinung Bornhaks betreffend Unebenbürtigkeit der Nachkommen des gegenwärtigen Prinzen von Wales in Coburg und Gotha (Annalen 1904 S. 411 ff.) für durchaus bestreitbar. Um nur Eines anzuführen, so wäre dieser Mangel, würde er vorhanden gewesen sein, für das Staatsrecht geheilt durch das Thronfolgegesetz vom 15. Juli 1899. Zwei Söhne aus der Ehe des Prinzen mit Mary Fürstin von Teck waren damals schon vorhanden.

III. Am besten ziehen wir zum Beweis dieser Möglichkeiten das oben schon erörterte Rechtsinstitut der landesherrlichen Heirats-erlaubnis zum Vergleiche heran.

Mit der Ebenbürtigkeit hat es das gemein, dass sie beide Elemente der fürstlichen Ehe, gesetzliche Voraussetzungen für gewisse Ehwirkungen bilden.

Keinem Zweifel unterliegt, dass familienhäuptliche Eheeinwilligung nur Voraussetzung des Erwerbs von Hausmitgliedschaft sein kann, nicht gleichzeitig auch Bedingung für die Entstehung von Thronanwartschaften sein muss. Und ebenso ist der umgekehrte Fall denkbar. Bei ersterer Sachlage sind von der Notwendigkeit der Einholung nicht dem Hause angehörige Thronanwärter (Erbverbrüder) befreit, im zweiten Falle gilt das Nämliche für nicht-successionsfähige Familienmitglieder (z. B. die Kognaten).

In gleicher Weise begegnet, dass die Förmlichkeiten des Erfordernisses dort andere sind als hier. Wir nehmen an, nach beiden Seiten sei das Erfordernis gegeben. Dann ist denkbar, dass in der einen Richtung vorgängige und schriftliche und vom Staatsminister gegengezeichnete Einwilligung notwendig ist, in der anderen nur Einwilligung schlechthin, so dass auch stillschweigende und nachträgliche Zustimmung genügt.

IV. Man wende nicht ein: das mag alles zutreffen, aber Ebenbürtigkeit und Ehekonsens kommen doch nur als Erfordernisse der Eheschliessung in Betracht und die Ehe ist ein Verhältnis der Familie; zu unterscheiden seien lediglich Wirkungen dieses Familienverhältnisses nach innen und nach aussen.

Hier ist ausser Berücksichtigung geblieben, dass die Ehe ja auch nach der inneren Seite hier nicht als die Zugehörigkeit zur natürlichen Familie und häuslichen Gemeinschaft begründende Rechtsverhältnis, sondern als diejenige Verbindung in Erscheinung tritt, welche Zugehörigkeit zu einer Korporation, zu einem genossenschaftlichen Verband ins Leben ruft.

An einen bürgerlichrechtlichen Tatbestand knüpfen sich zwei völlig selbständige Rechtsbeziehungen, eine fürsten- oder hausrechtliche und eine staatsrechtliche.

Die Verheiratung eines fürstlichen Sohnes mit der Prinzessin aus einem fremden Hause bildet rechtlich eine Angelegenheit seiner selbst und seiner Eltern (des Hauses im engeren Sinne) und eine Angelegenheit des fürstlichen Hauses; dazu bildet sie tatsächlich, nicht rechtlich¹⁾ (s. Fürstenrecht S. 374) vielleicht auch eine Staats-

¹⁾ Daher sind fürstliche Heiratsverträge niemals Staatsverträge. Die Diplomaten wirken hier als Gehilfen des fürstlichen Hauses, soferne sie bei deren

sache. Dies alles ist sie schon, wenn Ebenbürtigkeit und familienherrliche Eheerlaubnis keine Rechtsinstitute dieses Hauses und dieses Landes darstellen. Bilden sie letzteres im Verhältnis zum Staate, für die Thronfolge, dann wird die Verehelichung dadurch auch rechtlich eine Staatsangelegenheit, nicht hinsichtlich der Staatsverwaltung, wohl aber hinsichtlich der Staatsgesetzgebung.

Diejenigen, welche den Ehevertrag über die personen- und güterrechtlichen Wirkungen der beabsichtigten Ehe schliessen, sind natürlich nur die Brautleute oder deren gesetzliche Vertreter, nicht auch der Staat. Dagegen ist gewiss denkbar und es begegnet, dass solche Verträge auch zwischen den fürstlichen Hauskorporationen, vertreten durch die Familienhäupter, geschlossen werden. Geschieht letzteres nicht, dann kommt die betreffende Ehe für die fürstlichen Hausverbände nur als ein Verhältnis der fürstlichen Hausgesetzgebung in Betracht. Die gleiche Erscheinung haben wir in dem oben geschilderten Falle. Die Heirat bildet dort ein Verhältnis der Staatsgesetzgebung und insoferne ein Verhältnis des Staates.

Wir sahen: Die Verfassungsurkunden bezeichnen die Vormundschaft und Erziehung des minderjährigen Fürsten und die Volljährigkeit der fürstlichen Prinzen als Verhältnisse des fürstlichen Hauses, obwohl dies nur einzelne Personen betreffende Vorgänge sind. Verhältnisse des fürstlichen Hauses stellen sie insoferne dar, als sie das fürstliche Haus berühren. Ebenso berühren Ebenbürtigkeit und Heiraterlaubnis die Thronfolge und damit den Staat und sind darum, wie ich weiter oben (§ 5 a. E.) sagte, auf die Thronfolge bezügliche, sie betreffende Verhältnisse und insoferne Verhältnisse des Staates.

§ 9.

Die Ebenbürtigkeit als Gegenstand der Haus- und Staatsgesetzgebung.

Trifft das Vorgetragene zu, so muss nachstehendes sich bewahrheiten.

Vermag die Ebenbürtigkeit als ein Verhältnis d. h. Institut des Staates angesehen zu werden, so muss dieselbe, soferne ihr in einem Staate die Natur einer Bedingung der Thronfolgefähigkeit beiwohnen soll, grundsätzlich auch einen Gegenstand der Staatsgesetzgebung bilden, kann es nicht ohne weiteres in der Zuständigkeit der neuen Hausgesetzgebung liegen, auch mit Wirkung

Vorbereitung und Abschliessung eingreifen oder zugezogen sind. Hiernach entscheidet sich die Frage der Rechtsgültigkeit des Heiratsvertrages des Königs Leopold II. der Belgier mit seiner verstorbenen Gemahlin Maria Henriette vom Jahre 1853.